

KT-Drucks. Nr. 132/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Dezernent / Erster
Verkleiter**

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
10.06.2022

**Übernahme einer Bürgschaft zu Gunsten der Bioabfallverwertung GmbH
Leonberg**

Antwortschreiben MELV vom 24.05.2022
Gestattungsvertrag ForstBW - BVL, Entwurf (nicht-öffentliche Anlage)

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Beschlussfassung

11.07.2022
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Landkreis Böblingen übernimmt gemeinsam mit dem Landkreis Esslingen eine gesamtschuldnerische Bürgschaft zu Gunsten der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL) zur Sicherung der der BVL obliegenden Vertragspflichten auf Grund des mit ForstBW geschlossenen Gestattungsvertrags.

III. Begründung

Die beiden Landkreise Böblingen und Esslingen haben gemeinsam die Bioabfallverwertung GmbH (BVL) gegründet, die im Auftrag der Landkreise einen Teil des in den Landkreisen anfallenden Bioabfalls verwerten soll. Dazu ist der Wiederauf- bzw. Neubau einer Bioabfallvergärungsanlage bei Leonberg geplant. Das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet wird, befindet sich im Eigentum des Landes Baden- Württemberg, vertreten durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).

Die umfangreiche Baumaßnahme des Wiederaufbaus der Vergärungsanlage mit erweiterter Verarbeitungskapazität erfordert den Abschluss eines neuen Vertrages zur Überlassung der notwendigen Betriebsfläche. Insbesondere sind Anpassungen an der bislang überlassenen Grundstücksfläche sowie im Hinblick auf den zwischenzeitlich erfolgten Übergang des Betriebs der Anlage vom Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen auf die BVL erforderlich.

Die BVL ist mit ForstBW daher in Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Grundstücksüberlassungsvereinbarung getreten und hat diesen mittlerweile mit ForstBW abgestimmt.

§ 9 dieses Vertrags sieht vor, dass die BVL die Anlage zurückzubauen hat, wenn die Laufzeit des Gestattungsvertrages abgelaufen oder der Vertrag wirksam gekündigt wurde. In diesem Fall sind alle Gebäude, Anlagen, Leitungen, Wege etc. innerhalb festgelegter Fristen zu beseitigen, das Gelände erforderlichenfalls von Bodenverunreinigungen zu sanieren und die Fläche zu rekultivieren.

Da die BVL als GmbH eine Gesellschaft darstellt, die theoretisch zahlungsunfähig werden könnte, möchte ForstBW - wie bei anderen Bauvorhaben auf Waldgrundstücken der Landes Baden- Württemberg auch - ihren Anspruch auf Erfüllung der vertraglichen Pflichten der BVL GmbH, insbesondere die Rückbau- und ggf. Bodensanierungsverpflichtung absichern.

Daher ist in § 10 des Vertrags eine Sicherheitsleistung vorgesehen. Diese soll ForstBW in die Lage versetzen, im Falle der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder anderen Hinderungsgründen der BVL GmbH die vertraglichen Pflichten selbst, jedoch nicht auf eigene Kosten, sondern unter Inanspruchnahme der selbstschuldnerischen inländischen Bankbürgschaft durchführen zu lassen.

Vorgesehen ist ein Bürgschaftsbetrag zu Vertragsbeginn in Höhe von 850.000 Euro mit Anpassungsklausel in Form einer jeweils alle 10 Jahre stattfindenden Überprüfung auf Grundlage des Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes. Die Übernahme einer Bankbürgschaft durch die BVL GmbH ist jedoch mit relativ hohen Kosten und einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Auf Vorschlag der BVL GmbH hat sich ForstBW im Rahmen der Vertragsverhandlungen bereit erklärt, auf eine solche Bankbürgschaft zu verzichten, wenn stattdessen die Landkreise Böblingen und Esslingen als Gesellschafter der BVL GmbH gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vertragspflichten bürgen, vgl. § 10 Abs.4 des

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der Bürgschaft hat nur dann finanzielle Auswirkungen, wenn die BVL ihren Pflichten nach dem mit ForstBW geschlossenen Vertrag nicht nachkommt und ForstBW die beiden Landkreise aus der Bürgschaft in Regress nimmt. Da die BVL ausschließlich gegründet wurde, um für die beiden Landkreise die Bioabfallverwertung vorzunehmen, sich die Landkreise somit der BVL zur Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben bedienen, ist dieser Fall sehr unwahrscheinlich.



Roland Bernhard